

Schweizerisches Verpackungsinstitut SVI

Statuten vom 25. Juni 2009

Geschäftsstelle

Schweizerisches Verpackungsinstitut SVI
Brückfeldstrasse 18 / Postfach, 3000 Bern 9

e-Mail: info@svi-verpackung.ch

I. Name, Zweck

Art. 1: Name

Unter dem Namen **Schweizerisches Verpackungsinstitut** (Kurzbezeichnung SVI) oder Institut Suisse de l'Emballage / Istituto Svizzero dell'Imballaggio / Swiss Packaging Institute besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2: Zweck

2.1 Das Schweizerische Verpackungsinstitut (SVI) vertritt die Anliegen des schweizerischen Verpackungswesens gegenüber Behörden und Organisationen, insbesondere auch in Sachen Ökologie und Entsorgung und wahrt die Interessen seiner Mitglieder. Durch seine packstoffneutrale Ausrichtung fördert das SVI ganzheitliche Verpackungslösungen und prägt das öffentliche Erscheinungsbild in wirtschaftlicher und ökologischer Sicht.

2.2 Als Kommunikationsforum unterstützt das SVI die Weiterentwicklung des Verpackungswesens in funktionaler, ökologischer und wirtschaftlicher Sicht und fördert die berufliche Weiterbildung.

2.3 Das SVI pflegt Kontakte zu nationalen Organisationen anderer Staaten und zum internationalen Verpackungswesen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des SVI sind natürliche oder juristische Personen, die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit oder ihrer Verbindungen zum schweizerischen Verpackungswesen die Ziele des SVI unterstützen.

3.2 Das SVI kennt zwei Formen der Mitgliedschaft:

Volle Mitgliedschaft erlangen Einzel- und Kollektivmitglieder mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland aus folgenden Bereichen der schweizerischen Verpackungswirtschaft:

- Packstoff-, Packmittel und Packhilfsmittelherstellung
- Abfüllung und Abpackung
- Verpackungsmaschinenindustrie
- Distribution und Logistik
- Entsorgung und Wiederverwertung
- Zulieferung, Wissenschaft und Dienstleistung

Assoziierte Mitgliedschaft erlangen Einzelmitglieder aus folgenden mit der schweizerischen Verpackungswirtschaft in Beziehung stehenden Bereiche:

- Behörden und öffentliche Institutionen
- Fachmedien
- Zweckverbände und Organisationen

3.3 Die kollektive Mitgliedschaft kann durch Organisationen beantragt werden, die durch schriftliche Bestätigung bezeugen, dass sie im Namen und Auftrag ihrer eigenen Mitglieder handeln.

3.4 Assoziierte Mitglieder können die volle Mitgliedschaft beantragen.

Art. 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des schriftlichen Aufnahmegesuches durch den Vorstand und dauert auf unbestimmte Zeit. Der Vorstand entscheidet über die Art der Mitgliedschaft (volle oder assoziierte Mitgliedschaft) sowie über Höhe des ordentlichen Jahresbeitrages anhand der geltenden Beitragsordnung.

4.2 Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an das SVI unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen.

4.3 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit deren Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit deren Auflösung.

4.4 Verletzt ein Mitglied die Statuten, handelt es verbindlichen Beschlüssen zuwider oder missachtet es in grober Weise die Interessen des SVI, so kann es vom Vorstand auf beschränkte Zeit suspendiert oder durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

4.5 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten des SVI und verpflichtet sich, dem Sinn des Zweckartikels nicht zu widerhandeln.

5.2 Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag zu entrichten.

5.3 Ausser der jährlichen Beitragsleistung besteht keine zusätzliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SVI.

5.4 Die Mitglieder erhalten die periodischen Informationen des SVI, sind berechtigt, an den Veranstaltungen des SVI zu den gebotenen Bedingungen teilzunehmen und können die Dienstleistungen der Geschäftsstelle beanspruchen.

5.5 Vom SVI erarbeitetes Wissen ist Eigentum der Mitglieder. Sie können davon für ihre Zwecke Gebrauch machen.

5.6 Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.

5.7 Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zuhanden des Vorstandes einzureichen betreffend die Tätigkeit des SVI und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

5.8 Ein Mitglied kann im Namen des SVI handeln, sofern es einen entsprechenden Auftrag des Vorstandes hat.

III. Organisation**Art. 6: Organisation**

Die Organe des SVI sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle

Das SVI unterhält eine vollamtliche Geschäftsstelle.

Art. 7: Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des SVI; sie besteht aus den Vollmitgliedern und den assoziierten Mitgliedern.

7.2 Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Vollmitglieder. Jedes Vollmitglied hat das Recht, ein anderes Vollmitglied unter Vorweisung einer schriftlichen Vollmacht zu vertreten.

7.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- d) Genehmigung der Beitragsordnung
- e) Genehmigung der Aktivitäten und des Voranschlages für das bevorstehende Geschäftsjahr
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des SVI
- g) Ausschluss von Mitgliedern

7.4 Die ordentliche MV wird einmal im Jahr durch den Präsidenten einberufen. Eine ausserordentliche MV kann auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

7.5 Entscheidungen erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen. Der Entscheid über Statutenänderungen oder über die Auflösung des SVI erfolgt mit 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Art. 8: Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus 10 bis 20 Mitgliedern; wahlberechtigt sind Vertreter aller SVI-Mitglieder. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Persönlichkeit der zur Wahl vorgeschlagenen, die Interessen aller SVI-Mitglieder sowie die Gewichtung der einzelnen Bereiche zu berücksichtigen. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

8.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst; er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und den geschäftsleitenden Ausschuss (GLA). Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer, welcher die vollamtliche Geschäftsstelle leitet.

8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des SVI. Er handelt im Namen und im Auftrag der Mitgliederversammlung im Hinblick auf die Vertretung der SVI-Interessen und die Verwirklichung der festgelegten Ziele. Dazu erlässt er ein Geschäftsreglement, in welchem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes selbst, des GLA, der Geschäftsstelle und allenfalls der Ressorts festgehalten sind. Im Zweifelsfalle legt der Vorstand die Statuten und die darauf basierenden Vereinsbestimmungen aus.

8.4 Vorstand und GLA treten so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten zusammen; sie können auch auf Verlangen dreier ihrer Mitglieder oder des Geschäftsführers zu einer Sitzung einberufen werden.

8.5 Vorstand und GLA sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Vorstand und GLA fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat. Ausnahmen und Ausführungsbestimmungen regelt das Geschäftsreglement.

Art. 9: Die Revisionsstelle

Die ordentliche Revision der Buchführung und der Jahresrechnung erfolgt jährlich durch eine zugelassene Revisionsstelle. Diese wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10: Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die operative Geschäfte des SVI. Sie handelt im Namen und Auftrag des Vorstandes im Hinblick auf die Verwirklichung der an sie erteilten Aufträge und im Rahmen des Geschäftsreglementes.

Art. 11: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 12: Auflösung des SVI

Die Auflösung des SVI kann nur von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das allfällig vorhandene Vermögen (Aktiven nach Abzug der Passiven) wird den stimmberechtigten Mitgliedern rückerstattet oder einer Non-Profit-Organisation wirtschaftlicher oder sozialer Ausrichtung überwiesen.

Art. 13: Sitz und Gerichtsstand

Als Sitz und Gerichtsstand gilt der Standort der Geschäftsstelle.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Juni 1993 und sind von der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2009 in Luzern genehmigt worden.

Der Präsident
Claude R. Cornaz

Der Geschäftsführer
Wolfgang Durrer

Bern, 25. Juni 2009